

Was die Mehrwertsteuersenkung für KMU bedeutet

Die Mehrwertsteuersenkung ist laut dem bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder das „Herzstück“ des [Konjunkturpakets](#) und zugleich mit einem Finanzbedarf von 20 Milliarden Euro auch einer der kostspieligsten Posten des Programms. Von Juli bis Dezember 2020 wird die Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent gesenkt, der ermäßigte Satz sinkt von 7 auf 5 Prozent. Ein historischer Schritt – denn bislang gab es in der Geschichte der Bundesrepublik ausschließlich Mehrwertsteuererhöhungen, zuletzt 2007 als der Regelsteuersatz von 16 auf 19 Prozent angehoben wurde.

Aber wie wirkt sich die befristete Mehrwertsteuersenkung konkret auf kleine und mittelständische Unternehmen aus und was gilt es zu beachten?

Wie KMU profitieren können

Von der Mehrwertsteuersenkung sollen Konsumenten und Unternehmen gleichermaßen profitieren. Da die Mehrwertsteuer für die meisten Unternehmen ein durchlaufender Posten ist, wird sie grundsätzlich vom Endverbraucher gezahlt. Die Bundesregierung hofft daher, dass Unternehmen die Mehrwertsteuersenkung an ihre Kunden weitergeben und die Verkaufspreise für den Endverbraucher senken. Dies soll zu einem Anstieg der Nachfrage führen, was wiederum den Unternehmen zu Gute kommt. Letztendlich besteht aber auch die Möglichkeit, die Preise konstant zu halten und somit die eigene Gewinnmarge zu erhöhen. Dies birgt allerdings die Gefahr, Kunden an die Konkurrenz zu verlieren. Unternehmer müssen daher genau abwägen, ob eine höhere Gewinnspanne oder eine gesteigerte Nachfrage durch niedrigere Preise für sie attraktiver ist.

Leistungszeitpunkt entscheidend für Mehrwertsteuersatz

Grundsätzlich gilt die Mehrwertsteuersenkung ab dem **1. Juli 2020 für sechs Monate**. Bei Leistungen, die bereits vor dem 1. Juli in Auftrag gegeben wurden, ist der **Zeitpunkt der Leistungserbringung** entscheidend. Erfolgt die Leistung erst nach dem Stichtag (1. Juli), gilt der abgesenkte Mehrwertsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert. Relevant ist ausschließlich, wann die entsprechende Leistung ausgeführt wurde. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Rechnungstellung ist nicht entscheidend. Der abgesenkte Steuersatz ist folglich nicht anwendbar, wenn eine Leistung bereits im ersten Halbjahr 2020 erbracht wurde, die Rechnung aber erst im Juli 2020 gestellt wird.

Auswirkungen auf vor dem 1. Juli geleistete Anzahlungen

Bei vor dem 1. Juli geleisteten Anzahlungen für Leistungen, die nach dem 1. Juli erbracht werden, muss eine Berichtigung bei der Umsatzsteuer oder beim Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Dies ist erforderlich, wenn die Umsatzsteuer in der Anzahlungsrechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 bzw. 7 Prozent ausgewiesen wurde. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

Sie haben eine Anzahlung geleistet: Wenn Sie vor dem 1. Juli 2020 eine Anzahlung geleistet und dafür eine Vorsteuererstattung in Höhe der 19-prozentigen Umsatzsteuer erhalten haben, die Rechnung über die nach dem 1. Juli 2020 erbrachten Leistungen aber nun 16 Prozent ausweist, müssen Sie eine Vorsteuerberichtigung durchführen. Dabei müssen Sie die zu viel erhaltene Vorsteuererstattung an das Finanzamt zurückzahlen.

Sie haben eine Anzahlung erhalten: Wenn Sie von einer vor dem 1. Juli 2020 erhaltenen Anzahlung 19 Prozent Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt haben und die Leistung erst ab dem 1. Juli 2020 erbringen, können Sie die Umsatzsteuer aus der Anzahlung berichtigen. So bekommen Sie die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet.

Sofern Sie als Unternehmer von einem Endverbraucher **Anzahlungen** vor dem 1. Juli erhalten haben, die Leistung jedoch nach dem 1. Juli erbringen, gilt für das gesamte Entgelt der gesenkte Mehrwertsteuersatz. Dies ist auf der Endabrechnung für den Kunden entsprechend zu berücksichtigen.

Kassensoftware und Buchungssysteme müssen angepasst werden

Die Mehrwertsteuersenkung hat auch Auswirkungen auf die Kassensysteme im Handel. Falls Sie eine elektronische Registrierkasse verwenden, müssen Sie bis zum 1. Juli eine Anpassung der Kasseneinstellungen vornehmen, damit auf den ausgegebenen Rechnungen auch der neue Mehrwertsteuerbetrag korrekt ausgewiesen wird. Änderungen müssen auch bei elektronischen Buchungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Preisauszeichnungen an Waren ggf. angepasst werden. Um einen reibungslosen Ablauf zum Monatswechsel zu gewährleisten, sollten Sie entsprechende Umstellungen rechtzeitig vorbereiten. Ein hoher administrativer Aufwand wird sich allerdings nicht vermeiden lassen.

Begleitendes BMF-Schreiben

Viele umsatzsteuerliche Detailfragen wie etwa zur Behandlung von Dauerleistungen oder Gutscheinen werden in einem [Begleitschreiben](#) des Bundesministeriums der Finanzen erläutert. Dabei handelt es sich allerdings derzeit erst um einen Entwurf (Stand 11. Juni 2020), der noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden muss. Das endgültige Ergebnis steht daher noch aus.

Hinweis: Dieser Informationstext soll einen ersten Überblick zu den Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung bieten. Der DMB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Der DMB weist explizit darauf hin, dass Unternehmen bei konkretem Beratungsbedarf Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten sollten.